Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie stellt uns im Alltag weiter vor große Herausforderungen. Auch auf die Versicherungsbranche hat die Krise Auswirkungen: So entbrannte etwa ein Streit um die Betriebsschließungsversicherung, die D&O-Versicherer fürchten eine Klagewelle im Zusammenhang mit aufgeschobenen Insolvenzen, und das Thema Cybersicherheit ist relevant wie nie zuvor. Mehr dazu in diesem Newsletter.

In unserem Jahresrückblick beleuchten wir das Versicherungsjahr 2020 und wir werfen einen genaueren Blick auf die Naturgefahrenbilanz des vergangenen Jahres, in dem Sturm, Hagel und Starkregen Schäden in Höhe von 2,5 Milliarden Euro verursachten. Auch die kalten Temperaturen im Winter fordern schnell ihren Tribut. Drei bis vier Prozent der jährlich 1,1 Millionen Leitungswasserschäden werden durch Frost verursacht. Kostenpunkt: bis zu 150 Millionen Euro. Wir sagen, wie Sie Frostschäden mit einfachen Mitteln vermeiden können.

Das und mehr lesen Sie in unserem aktuellen Newsletter. Ich wünsche Ihnen wie immer eine erkenntnisreiche Lektüre!

Ihr

Hartmut Rösler, Geschäftsführer

Themen

1 Jahresrückblick – Das Versicherungsjahr 2020

2 Corona Update: Wie sich Corona auf die Versicherungswirtschaft auswirkt

3 Naturgefahrenbilanz: 2020 war ein unterdurchschnittliches Schadenjahr

4 Kein Anspruch auf einen den Zeitwertschaden übersteigenden Neuwertanteil? AVW informiert.

5 Recht und Urteil: Ausschluss von Schimmelbefall als Folgeschaden in der Leitungswasserversicherung

6 Schadenprävention: Frostschäden an Wasserleitungen verursachen Kosten von bis zu 150 Millionen Euro

Jahresrückblick

Das Versicherungsjahr 2020

2020 war ein Jahr im Ausnahmezustand. Corona hat alle Bereiche des Lebens in essentieller Weise verändert – auch die Versicherungswirtschaft. Hartmut Rösler, Geschäftsführer der AVW Unternehmensgruppe, blickt auf dieses besondere Jahr zurück.

Die deutsche Assekuranz ist vergleichsweise gut durch das Corona-Jahr 2020 gekommen. Unterm Strich stehen ein nur geringfügiger Rückgang bei den Ergebnissen und sogar ein leichter Beitragszuwachs von 1,2 % auf 220,1 Mrd. Euro. Die Schaden- und Unfallversicherung meldete ein Plus von 2,1 % auf 74,8 Mrd. Euro Beiträge.

Betriebsschließungsversicherung und Kreditversicherung

Während im hart getroffenen Bereich Veranstaltungsausfalldeckung anstandslos geleistet wurde, entwickelte sich der Umgang mit den Schäden aus der Betriebsschließungsversicherung (BSV), die marktweit nur rund 25 Mio. Euro Beitragseinnahmen umfasst, zu einem PR-Desaster. Trotz der ausufernden Risikoberichterstattung wurde das Risiko bei einigen Versicherern extrem unterschätzt.

Anders in der Kreditversicherung: Hier setzte die Branche im Schulterschluss mit der Politik eine geräuschlose Lösung um: Die wirtschaftlich kritische Lage könnte dazu führen, dass Lieferketten reißen und Produzenten wie Dienstleister selbst in Insolvenz geraten, weil deren Kunden ihre Rechnungen nicht bezahlen können. Mit einer Verlängerung der 30 Milliarden-Euro-Bundesgarantie für Entschädigungszahlungen aus der Delkredereversicherung in Verbindung mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen bis Mitte 2021 soll ein Kreditausfall-Gau verhindert und die Wirtschaft stabilisiert werden.

Dennoch: Die zentrale Erkenntnis ist, dass das Pandemierisiko von der privaten Versicherungswirtschaft nicht zu decken ist. Mittlerweile sind Pandemien aus den meisten Policen gestrichen worden, auch die Rückversicherer haben die Deckung entsprechend reduziert. Ob es in absehbarer Zeit zu einer Lösung analog der Terrordeckung kommt, wo der Staat einen großen Teil des Risikos trägt, ist noch unklar.

Rückgang der Schäden in der Kfz-Versicherung, Mehraufwand in der Krankenversicherung

In der beitragsstärksten Sparte, der Kfz-Versicherung, führte der Lockdown zu einem starken Rückgang der Schäden um 9,1 %. Die Sachversicherer mussten damit die Corona-bedingten Belastungen, etwa durch Betriebsschließungen und Veranstaltungsausfälle, ausgleichen.

In der Krankenversicherung wurden die durch ausgefallene Operationen und Behandlungen rückläufigen Schadenaufwendungen vom Mehraufwand an Leistungen für Ärzte und Krankenhäuser überkompensiert – etwa für höhere Hygienestandards in Folge von Corona. 1 Mrd. Euro betrug der Mehraufwand insgesamt.

Wie teuer die Pandemie für die Versicherungswirtschaft am Ende genau sein wird ist genauso offen, wie der weitere Verlauf der Krise in 2021. Eine genauere Einschätzung wird erst mit den Bilanzen der Versicherer für 2020 vorliegen.

Cyper-Risiken höher als gedacht, sprunghafte Marktverhärtung der D&O-Versicherung

In der Industrieversicherung standen die Zeichen auf Sanierung. Nach Jahren des beispiellosen Prämienverfalls sanieren die Versicherer ihre Bestände ausgerechnet in einem Moment wirtschaftlicher Not für viele Kunden. Davon ist neben der D&O-Versicherung besonders auch die Cyber-Sparte betroffen. Hier zeigt sich, dass die Risiken aus Cyber-Vorfällen, etwa was das Kumul-Potential betrifft, doch größer sind, als die Risikoträger zu Beginn gedacht hatten. Zwar gab es im Jahr 2020 keine globalen Angriffe einzelner Schadprogramme, doch auch die täglichen Cyberattacken und zunehmend ausgefeilten Angriffe auf Unternehmen führten dazu, die Deckung zu reduzieren und die Prämien zu erhöhen.

Wer hierbei keinen qualifizierten Makler an seiner Seite wusste, war den meist kurzfristig adressierten Forderungen der Risikoträger recht alternativlos ausgeliefert.

Beitragserhöhungen in der Wohngebäudeversicherung

Viele Wohnungsunternehmen und Immobilienverwalter sahen sich bereits in den vergangenen Jahren mit einem harten Markt und steigenden Preisen in der Wohngebäudeversicherung konfrontiert – und das überwiegend schadenbedingt. Bei jahrelang defizitärem Verlauf dieser Sparte steht die Profitabilitätsverbesserung für die Versicherer unverändert im Fokus. Soweit dies durch Reduzierung des Schadenaufwands, insbesondere der Leitungswasserschäden, nicht erreicht werden kann, bleibt nur die Beitragsseite als Regulativ.

Die Beitragseinnahmen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 7 % auf 8,8 Mrd. Euro, nachdem sie im Jahr zuvor bereits um 6,5 % gestiegen waren. Bei lediglich 2 % mehr Leistungen sank die Schaden-Kosten-Quote dieser Sparte auf 94 % – eine Verbesserung um rund 10 Prozentpunkte seit 2018. Maßgeblich hierfür waren allerdings auch die relativ niedrigen Elementarschäden, die für ein gutes technisches Ergebnis der Branche sorgten. Schäden durch Naturgefahren lagen mit rund 2,5 Mrd. Euro deutlich unter dem langjährigen Mittel von 3,7 Mrd. Euro.

Niemand hatte mit einer globalen Krise dieses Ausmaßes gerechnet – und niemand kann wirklich vorhersagen, wie es weitergehen wird. Corona hat uns im letzten Jahr gelehrt, wie wichtig Flexibilität ist. Als Versicherungsspezialist der Immobilienwirtschaft stehen wir auf Ihrer Seite. Auch unter diesen erschwerten Bedingungen setzen wir uns täglich dafür ein, etwaige Qualitätsschwankungen der Versicherer auszugleichen und Ihnen eine konstant zuverlässige Maklerdienstleistung zu erbringen.

Hartmut Rösler, Geschäftsführer

Corona Update

Wie sich Corona auf die Versicherungswirtschaft auswirkt

Seit über einem Jahr stellt die Corona-Pandemie die Welt vor große Herausforderungen und führt zu drastischen Einbrüchen in der Wirtschaft. Auch auf die Versicherungsbranche hat die Krise Auswirkungen. Ein Überblick.

Erhöhtes Risiko für Cyber-Angriffe im Homeoffice

Die Pandemie wirkte in einigen Bereichen als absoluter Beschleuniger. War es vor einem Jahr in vielen Unternehmen noch undenkbar, Mitarbeiter ins Homeoffice zu schicken, ist das inzwischen ein fester Bestandteil unserer Arbeitskultur. Doch das Arbeiten in den eigenen vier Wänden erhöht auch das Risiko für Cyber-Attacken. Durch die berufliche Nutzung privater Computer, fehlende Firewalls oder ausgesetzte Sicherheitsupdates können gefährliche Sicherheitslücken entstehen. Die nutzen Hacker aus, gelangen etwa über Phishing-Mails an sensible Unternehmensdaten. Das Problem: Die Mitarbeiter sind häufig nicht ausreichend über die Risiken aufgeklärt und Sicherheitsrichtlinien werden nicht ausreichend berücksichtigt. Der teils sorglose Umgang, etwa mit verdächtigen E-Mails, öffnet den Cyberkriminellen Tür und Tor. Das Thema Cybersicherheit wird für Unternehmen also immer relevanter und der Bedarf an entsprechenden Versicherungsprodukten ist durch Corona stark gestiegen.

Wie reagieren die Cyber-Versicherer auf diese Risikosituation? Im Fokus steht die Frage, ob die Auslagerung von Arbeitsplätzen eine meldepflichtige Gefahrenerhöhung darstellt mit der Folge, dass bei unterbliebener Anzeige im Schadenfall die Leistungsfreiheit des Versicherers oder dessen Kündigung droht. In dieser Hinsicht können wir Entwarnung geben: In unseren Cyber-Spezialkonzepten sind die anzeigepflichtigen Gefahrerhöhungen abschließend geregelt; das mobile Arbeiten findet hier keine Erwähnung. Und mehr noch: Es gibt auch keine technischen Obliegenheiten, die bei der Auslagerung von Arbeitsplätzen zu beachten wären.

Unabhängig davon gilt natürlich, dass die technischen Vorkehrungen in der häuslichen Umgebung „state of the art“ sein sollten. Dann müssen Sie sich im Schadenfall auch nicht dem Einwand eines Mitverschuldens ausgesetzt sehen, der eine Leistungskürzung nach sich ziehen kann (§ 81 Abs. 2 VVG).

Die AVW Cyber-Konzepte bieten Ihnen also den notwendigen Schutz auch in der aktuellen Krisenzeit.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht belastet D&O-Versicherer

Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (COVInsAG) wurde im vergangenen Jahr die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Der GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) mahnte schon damals, dass das die Insolvenzwelle nicht verhindern,

sondern lediglich in die Zukunft verschieben würde. Die Befürchtung der D&O-Versicherer ist nun, dass die aufgeschobenen Insolvenzen zu besonders vielen Rechtsstreitigkeiten führen werden und Schadenersatzforderungen gegen Vorstände und Aufsichtsräte sowie Klagen der Aktionäre oder Gesellschafter gegenüber dem Management über das Maß hinaus ansteigen könnten. Selbst wenn viele der Forderungen unbegründet oder überhöht sein könnten, werden sie die Versicherer viel Zeit und Geld kosten. Allein die Anwalts- und Prozesskosten verschlingen nach einer Insolvenz erhebliche Summen. Das könnte zu weiter steigenden Beiträgen und schärferen Versicherungsbedingungen in der D&O-Versicherung führen.

Das Mega-Versicherungsrisiko: Absage der Olympischen Sommerspiele

Noch nicht entschieden aber durchaus weiter im Bereich des Möglichen ist eine Absage der olympischen Sommerspiele in Tokio. Für die Versicherer wäre ein Olympia-Aus der Super-GAU und ein Schadenereignis in einem bislang noch nicht dagewesenen Ausmaß. Es drohen Erstattungen in Milliarden-Höhe. Und das, nachdem die Branche im Bereich der Veranstaltungsabsicherung 2020 coronabedingt schon herbe Verluste hinnehmen musste. Betroffen vom Olympia-Aus wären neben den Ausfallversicherungen für Großveranstaltungen auch Ausfallversicherungen von Reiseveranstaltern, Hotels, Sponsoren, Fernsehanstalten und Fanartikel-Herstellern.

Streit um die Betriebsschließungsversicherung

Restaurants, Cafés, Gaststätten, Bars und Hotels trifft die Pandemie von Beginn an besonders hart. Die meisten Betriebe mussten coronabedingt bereits für mehrere Monate schließen – mit erheblichen finanziellen Einbußen. Das Problem: Die Betriebsschließungsversicherung greift nur, wenn im Betrieb versicherte Krankheiten oder Erreger auftreten und die Behörde die Schließung anordnet, um im betroffenen Betrieb die Ausbreitung der Krankheit zu stoppen. Doch bei Corona wurden in Deutschland Betriebe flächendeckend generalpräventiv geschlossen, um soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Betriebe und Versicherer streiten seither um die Frage, ob auch das Coronavirus in der Betriebsschließungsversicherung versichert ist, die Gerichte kamen bisher zu keinem eindeutigen Urteil, zumal die Bedingungen bei den Versicherern unterschiedlich formuliert sind. Insgesamt dürfte die Nachfrage nach Betriebsschließungsversicherungen durch Corona deutlich steigen.

Es bleibt spannend, welchen Herausforderungen sich die Versicherungswirtschaft in diesem Jahr noch stellen muss. Wir als Versicherungsmakler bleiben weiterhin an Ihrer Seite und unterstützen Sie in allen Versicherungsbelangen.

Julia Bestmann, Assessorin Jur. Referentin Haftpflicht und Financial Lines

Naturgefahren-Report

2020 war ein unterdurchschnittliches Schadenjahr

Das vergangene Jahr weist für Schäden aus Naturgefahren unterdurchschnittliche Werte aus, das besagen die Zahlen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Große Hagelschäden blieben aus

Für Beschädigungen durch Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren wie Starkregen haben die Versicherer 2020 rund 2,5 Milliarden Euro geleistet.

Die versicherten Schäden an Häusern, Hausrat, Kraftfahrzeugen sowie in Gewerbe und Industrie liegen damit rund 500 Millionen Euro unter dem Wert von 2019 und unter dem langjährigen Mittel von etwa 3,7 Milliarden Euro. 2020 war ein unterdurchschnittliches Schadenjahr, vor allem auch weil schwere Hagelereignisse ausgeblieben sind.

Sachversicherer leisten rund 2 Milliarden Euro

Rund 2 Milliarden Euro (langjähriger Durchschnitt: 2,7 Milliarden Euro) entfallen auf die Sachversicherung. Davon entstanden 1,6 Milliarden durch Sturm oder Hagel und 400 Millionen Euro durch weitere Naturgefahren wie Starkregen. Die Kfz-Versicherer zahlten für Elementarschäden insgesamt etwa 500 Millionen Euro, der langjährige Durchschnitt liegt bei gut 900 Millionen Euro.

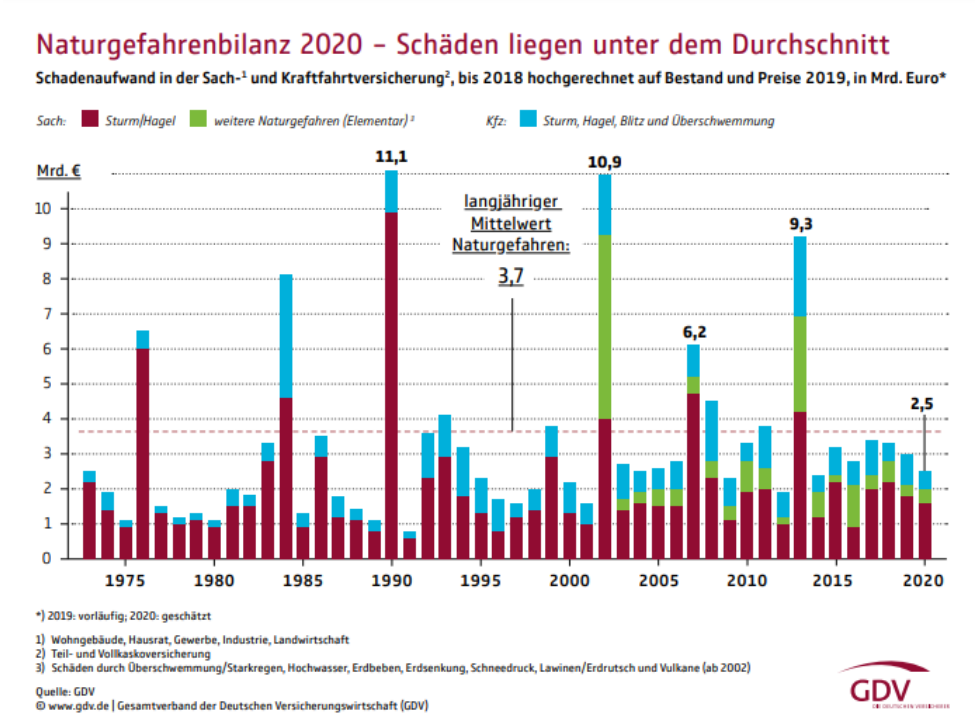

Quelle: GDV

Wintersturm „Sabine“ prägt die Bilanz

Die Bilanz 2020 wird geprägt vor allem von Sturm „Sabine“ im Februar. Mit einem Schaden von 675 Millionen Euro reiht er sich auf Platz sechs der schwersten Winterstürme in Deutschland seit 2002 ein. Allein die Sachversicherer kostete „Sabine“ rund 600 Millionen Euro. Zum Vergleich: Der folgenschwerste Sturm ist „Kyrill“ (2007) mit mehr als drei Milliarden Euro versicherten Schäden gefolgt von „Jeanette“ (2002) mit 1,4 Milliarden Euro sowie „Friederike“ (2018) mit 1,15 Milliarden Euro an.

Das Wetter kann jedem ganz schön die Bilanz verhageln. Sollte in Einzelfällen noch kein entsprechender Versicherungsschutz bestehen, so ist eine Ausweitung des Versicherungsumfanges, auch während des laufenden Versicherungsjahres, anzuraten. Sprechen Sie dazu gern Ihren Kundenmanager an und lassen sich beraten.

Thomas Bludau, Kundenmanagement

AVW informiert

Kein Anspruch auf einen den Zeitwertschaden übersteigenden Neuwertanteil?

Auch in Ihrem Hause wird man bei einem Totalverlust eines Gebäudes eventuell anstelle des alten, zerstörten Gebäudes ein neues, moderneres und vielleicht auch größeres Objekt errichten wollen. Logischer und sinnvoller Gedanke, nur kann Ihnen da der Versicherer ein wenig Kummer bereiten. Gemäß Rechtsprechung des OLG Schleswig vom 19.11.2019 (16 U 22/19) haben Sie in einem solchen Fall kein Anrecht auf Ersatz der Differenz zwischen Zeitwert (dem aktuellen Wert des alten Gebäudes vor dem Schadenfall) und Neuwert (was kostet die Errichtung des gleichen Gebäudes an selber Stelle). Wir berichteten bereits in der Ausgabe 2/2020 unseres Newsletters über das Thema.

Der Versicherer lehnte die Übernahme der Differenz ab

Im konkreten Fall, der vom OLG Schleswig entschieden wurde, ging es um ein Nebengebäude, das der Versicherungsnehmer mit einer größeren Fläche (zunächst ca. 55 % größer, später ca. 12 % größer) neu errichten wollte. Der Versicherer sah darin eine Besserstellung des Versicherungsnehmers und lehnte die Übernahme der Differenz zwischen Zeit- und Neuwert ab und bekam hierin Unterstützung durch das OLG. Ursächlich für die Verneinung des Gerichtes zur Zahlung der sogenannten Neuwertspitze ist zum einen, dass die vereinbarte Wiederherstellungsfrist nicht gewahrt wurde und zum anderen, dass es nach Ansicht des Gerichtes an der Gleichartigkeit der beabsichtigten Wiederherstellung fehlte. Aus unserer Sicht eine Entscheidung, die in die falsche Richtung geht. Letztendlich geht es grundsätzlich darum, dass der Versicherungsnehmer im Schadenfall die Neuwertversicherungssumme erhält, für die er auch die Prämie gezahlt hat, ohne in seiner wirtschaftlichen Entscheidung bezüglich des neu zu errichtenden Gebäudes eingeschränkt zu sein.

Maßgeschneiderte Rahmenverträge der AVW

Um Sie gar nicht erst in eine derartige Bredouille kommen zu lassen, vereinbart die AVW in den für Sie maßgeschneiderten Rahmenverträgen zur Sachversicherung wenn möglich und gewünscht eine Klausel, die eine Zahlung der Neuwertdifferenz unter Bedingungen ermöglicht, die Ihnen größere wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit gewährleistet. So gilt für die Zahlung der Neuwertdifferenz, auch Neuwertspitze genannt, beispielsweise meistens vereinbart:

- Es genügt eine Wiederherstellung an anderer Stelle.
- Es genügt, wenn eine den Zeitwert übersteigende Entschädigung innerhalb der Firmengruppe der Versicherungsnehmerin oder deren Gesellschafter zu Investitionen verwendet wird

- Abweichend von den sonstigen Vertragsvereinbarungen gilt eine Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungsfrist von 3 Jahren vereinbart. Diese einheitliche Frist gilt gewahrt, wenn die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung sichergestellt ist. Unterbleibt die fristgemäße Wiederherstellung/Wiederbeschaffung/Sicherstellung, wird eine angemessene Verlängerung vereinbart, es sei denn, den Versicherungsnehmer trifft für die Nichteinhaltung der Frist Vorsatz.

Unter Berücksichtigung dieser oder ähnlicher Vereinbarungen in Ihren Rahmenverträgen sind Sie in Ihrer wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit deutlich weniger eingeschränkt als unter den Standardbedingungen der Versicherer und können daher weit effektiver wirtschaften. Gerne beraten wir Sie persönlich. Sprechen Sie einfach Ihren Kundenmanager an.

Carsten Braun, Bestandsmanagement

Recht und Urteil

Ausschluss von Schimmelbefall als Folgeschaden in der Leitungswasserversicherung

Insbesondere bei längerer Zeit unbemerkt gebliebenen Durchfeuchtungsschäden aufgrund defekter Wasserleitungen kommt es meist zu einem Schimmelbefall, der unter Umständen großflächige und kostenintensive Sanierungsarbeiten zur Folge hat.

Diesem von den Versicherern ungeliebten Risiko versucht man zu begegnen, indem in den Versicherungsbedingungen klargestellt wird, dass sich der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Schimmel erstreckt, wie auch in einem Rechtsstreit, der im Jahr 2017 vom BGH entschieden wurde (BGH Urteil vom 12. Juli 2017, Az.: IV ZR 151/15).

Gegenstand dieser Entscheidung war eine Durchfeuchtung im Fußbodenbereich des Hauses der Kläger, welche durch Undichtigkeit einer dort verlegten Kaltwasserleitung entstanden war. Diese Undichtigkeit ließen die Kläger beheben und Trocknungsmaßnahmen durchführen, welche der beklagte Versicherer auch regulierte. Nicht zahlen wollte dieser jedoch die Kosten der Sanierung von Estrich und Estrichdämmung, welche großflächig von Schimmelpilz befallen waren. Der Versicherer begründete seine Weigerung mit dem expliziten Ausschluss von Schimmelschäden in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Der Rechtsstreit

Darauf kam es zu einem Rechtsstreit, in welchem die Kläger sowohl vor dem erstinstanzlich angerufenen Landgericht als auch in der Berufung vor dem Oberlandesgericht unterlagen, da diese den Leistungsausschluss gemäß den Versicherungsbedingungen weder als unklar gemäß der Regelung des § 305c Abs. 2 BGB noch als intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB ansahen.

Erst vor dem BGH fanden die Kläger Gehör mit ihrer Auffassung, dass derartige Schäden mitversichert sein müssten. Diese hatten in der Berufung vorgetragen, ein Schimmelschaden sei regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folgen des Leitungswasseraustritts und hatten hierzu auch einen Sachverständigenbeweis angeboten. Diese behauptete Typizität hatte das Berufungsgericht jedoch verneint, ohne die angebotene sachverständige Aufklärung in Anspruch zu nehmen (BGH a.a.O.Rn 17ff.).

„Bei Leitungswasserschäden seien Folgeschäden durch Schimmelpilzbildung nahezu der Regelfall“

Hierin sah der BGH einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel, welcher zur Aufhebung und Rückverweisung an das OLG führte. Der Senat begründete diese Entscheidung damit, dass unter der Prämisse, dass die klägerische Behauptung „bei Leitungswasserschäden seien Folgeschäden durch Schimmelpilzbildung nahezu der Regelfall“ ein pauschaler Leistungsausschluss in den Vertragsbedingungen so weit in den Kernbereich des Leistungsversprechens des Versicherers eingreifen würde, dass der Vertragszweck, nämlich die Absicherung gegen Leitungswasserschäden im weitesten Sinne, partiell ausgehöhlt würde. Damit wäre eine derartige Klausel unwirksam gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, weil sie die Rechte des Versicherungsnehmers in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise einschränkte.

Diese Klarstellung ist aus Versicherungsnehmersicht sehr erfreulich, da die Praxis zeigt, dass gerade bei Schäden im Mauerwerk oder im Fußbodenbereich die Durchfeuchtung meist geraume Zeit wirken kann, bis diese entdeckt wird, so dass der Schimmelbefall quasi indiziert ist. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht

Schadenprävention

Frostschäden an Wasserleitungen verursachen Kosten von bis zu 150 Millionen Euro

Wasserleitungen können einfrieren und platzen, fallen die Temperaturen in den Minusbereich. Die daraus resultierenden Schäden gehen in die Millionen. Doch schon mit einfachen Mitteln lassen sich Schäden vermeiden.

Wärme ist das wirksamste Frostschutzmittel für Wasserrohre

Jedes Jahr sorgen Frost und Kälte in Deutschland für 30.000 bis 40.000 Schäden an Wasserleitungen. Die dadurch verursachten Kosten liegen zwischen 120 und 150 Millionen Euro, wie aus Berechnungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hervorgeht.

Frost ist damit für drei bis vier Prozent der jährlich 1,1 Millionen Leitungswasserschäden in der Wohngebäudeversicherung verantwortlich. Gemessen am gesamten Schadenaufwand von drei Milliarden Euro liegt der Anteil bei rund fünf Prozent. Dabei lassen sich Frostschäden und ihre Folgen schon mit einfachen Mitteln vermeiden.

So lassen sich Frostschäden verhindern:

- Wasserleitungen im Außenbereich oder in unbeheizten Räumen möglichst vom Wasser nehmen und leerlaufen lassen.
- Freiliegende Wasserrohre und -speicher sollten mit wärmedämmendem Isoliermaterial vor den kalten Temperaturen geschützt werden.
- Bei undichten Fenstern oder Außentüren sollte die Isolierung ausgebessert werden, damit keine kalte Zugluft auf die Rohre einwirken kann. Dabei sollten unbedingt auch die Kellerfenster geprüft werden.
- Das wirksamste Frostschutzmittel für Wasserrohre ist Wärme. Deshalb sollten alle Räume ausreichend beheizt werden. Das Heizungsventil sollte nie vollständig zugedreht werden. Das gilt vor allem auch für wenig genutzte Räume wie Keller, Vorrats- oder Abstellräume, Gästezimmer und Gäste-WC.
- Die Frostschutzstellung am Heizkörperventil schafft nur bedingt Sicherheit: Der sogenannte Frostwächter sorgt lediglich dafür, dass der Heizkörper nicht einfriert. Rohre, die entfernt vom Heizkörper verlegt sind, werden nicht geschützt.

So sind Frostschäden an Wasserleitungen versichert

Schäden am Gebäude, die durch geplatzte Wasserrohre entstehen, ersetzt die Wohngebäudeversicherung. Versichert sind Schäden durch wasserführende Leitungen und die dazugehörigen Anlagen: Wasserversorgung und -entsorgung, Heizkörper und -rohre, Wasch- und Spülmaschinen sowie Klima- und Wärmepumpen. Die Hausratversicherung des Mieters deckt Schäden des Hausrats, beispielsweise Teppiche, Möbel, Lampen, Kleidung oder Elektrogeräte.

Der beste Schaden ist allerdings der, der gar nicht erst entsteht. Deshalb liegt der AVW Unternehmensgruppe das Thema Schadenprävention besonders am Herzen. Sie unterstützt ihre Kunden daher gezielt bei der Prävention von Schäden – etwa durch die regelmäßige Aufbereitung und Vorstellung von Schadenanalysen, aus denen Ansätze für Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden können. Interessiert? Wir stehen Ihnen gerne diesbezüglich zur Verfügung.

Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement und Schadenberatung

Jetzt als Online-Magazin!

FORUM LEITUNGSWASSER @ wohnungswirtschaft-heute – Ausgabe 3

Wir möchten Sie auf die dritte Ausgabe des Online-Magazins FORUM LEITUNGSWASSER aufmerksam machen:

Die wohnungswirtschaft-heute bereitet in Zusammenarbeit mit der AVW Gruppe regelmäßig die Workshop-Erkenntnisse des FORUM LEITUNGSWASSER in spannenden Fachbeiträgen auf.

Viele spannende Artikel rund um das Thema Leitungswasserschäden warten auf Sie!

Klicken Sie doch mal rein.

[>> Hier geht´s zum neuen Online-*Magazin „FORUM LEITUNGSWASSER“*]

Save the date

28.10.2021 **AVW Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung 2021**

Wir gehen optimistisch davon aus, dass wir in diesem Jahr wieder unsere traditionelle „Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung" in Hamburg durchführen können.
Save the date!

25./26.10.2021 **VdS-Lehrgang „Leitungswasserschäden“**

Dieser Lehrgang unseres Kooperationspartners VdS und unter der Leitung des FORUM LEITUNGSWASSER-Referenten Dr. Georg Scholzen vermittelt detaillierte Kenntnisse über die korrekte Trinkwasserinstallation. Weitere Schwerpunkte sind das Risk Management sowie die Gefährdungsanalyse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Zusätzlich werden mögliche Sanierungsverfahren von schadenauffälligen Leitungen aufgezeigt und Möglichkeiten zu Regress und Haftplicht dargelegt.